Zweitveröffentlichung

Eickels, Klaus van

Politische Inszenierung von Geschlecht : Herrscher und Herrscherinnen ; Warum mittelalterliche Königinnen herrschten, aber nicht regierten ...

Datum der Zweitveröffentlichung: 31.08.2023

Verlagsversion (Version of Record), Beitrag in Sammelwerk

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-9029

Erstveröffentlichung

Eickels, Klaus van (2003): „Politische Inszenierung von Geschlecht : Herrscher und Herrscherinnen ; Warum mittelalterliche Königinnen herrschten, aber nicht regierten ...“. In: Marianne Heimbach-Steins (Hrsg. u.a.), Genderforschung in Bamberg, Bamberg: Universitäts-Verlag, S. 117–120.

Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s) einholen.

Für dieses Dokument gilt das deutsche Urheberrecht.

Politische Inszenierung von Geschlecht: Herrscher und Herrscherinnen

Warum mittelalterliche Königinnen herrschten, aber nicht regierten ...

von Klaus van Eickels

»The king reigns, but he does not rule.«[1] Unabhängig vom Geschlecht des Herrschers bestimmt dieser Grundsatz die Stellung des Souveräns in der englischen Verfassungsordnung, wie sie sich seit dem 17. Jahrhundert in den Auseinandersetzungen zwischen Königtum und Parlament herausgebildet hat. Mittelalterliche Herrscher, in England ebenso wie in anderen europäischen Reichen, nahmen dagegen durchaus für sich das Recht in Anspruch, nicht nur als legitimierende Spitze der herrschaftlichen Ordnung ihrer Reiche respektiert zu werden, sondern tatsächlich die an sie herangetragenen Konflikte zu entscheiden, auch darüber hinaus zu gebieten und zu untersagen und im Bedarfsfall zur Durchsetzung ihrer Ziele die aktive Unterstützung der Großen ihrer Reiche einzufordern. Mit den Worten Max Webers gesagt: Sie verfügten über »Macht«, d. h. über die Möglichkeit, ihren »eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen«; wichtiger noch: Sie übten diese Macht als »Herrschaft« aus, denn sie konnten darauf rechnen, »für einen Befehl bestimmten Inhalts Gehorsam bei angebbaren Personen zu finden«, die bereit waren, ihre Anordnungen als »geltende Norm« hinzunehmen und sie auszuführen, als hätten sie sie, »gleichsam um (ihrer) selbst willen, zur Maxime ihres Handelns gemacht«.[2]

Macht und Herrschaft hochmittelalterlicher Könige beruhten auf einer doppelten Grundlage. Durch Krönung und Salbung waren sie herausgehoben aus der Adelsgesellschaft ihres Reiches. Die Sakralität ihrer Stellung als von Gott eingesetzte Herrscher schützte sie vor Absetzung und Angriff; verstärkend trat die lehenrechtliche Treuepflicht hinzu, die den Kronvasallen Angriffe auf das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die weltliche Ehre ihres Herrn verbot, seit dem 12. Jahrhundert zusätzlich die Unverletzlichkeit des Kaisers im römischen Recht.

Ihre Möglichkeiten, aktiv zu regieren, d. h. »Macht« und »Herrschaft« im Sinne Max Webers auszuüben, beruhten allerdings in erster Linie auf dem Konsens der Adligen ihres Reiches. Nur im Verbund mit ihnen, keinesfalls gegen ihren geschlossenen Widerstand, konnten sie mit Aussicht auf Erfolg herrschaftlich handeln. Nicht zufällig bestand ein großer Teil ihrer »Machtausübung« in der Gewährung und Bestätigung von erbetenen Privilegien oder Schenkungen und in der gerichtlichen Erledigung von Streitfällen, die ihnen vorgetragen wurden. Zeugenlisten belegen die Mitwirkung und Einbindung der am Hof anwesenden Adligen; die Reichweite königlicher Herrschaft bemaß sich nicht zuletzt an der Fähigkeit eines Herrschers, Adlige an seinen Hof zu ziehen und an sich zu binden.

Die Könige beanspruchten zwar im Text der von ihnen ausgestellten Urkunden das Recht anzuordnen und zu befehlen (*praecipiendo mandamus* lautet eine der häufigsten Publikationsformeln), doch taten sie dies stets nur im Verbund mit den Großen ihres Reiches – oder aber dann, wenn sie den Konflikt mit einzelnen von ihnen suchten. Wenn sie den Adel oder einzelne Adlige ihres Reiches dazu bewegen wollten, ihren Anordnungen tatsächlich nachzukommen, galten andere Spielregeln: Eine »Chance, für einen Befehl Gehorsam zu finden«, hatten Könige vor allem dann, wenn sie die Ehre ihrer Getreuen wahrten und ihnen als Bitte unter Freunden das vortrugen, was ein neuzeitlicher Herrscher befehlend angeordnet hätte.

Aktive Herrschaftsausübung findet ihren Ausdruck daher meist nicht in der Sprache von Herrschaft und Unterordnung, sondern im Diskurs von Liebe und Freundschaft. Weitgehend unterschiedslos wurden die Begriffe *caritas* (fürsorgliche Liebe), *dilectio* (affektive Zuneigung), *amor* (begehrende Liebe) und *amicitia* (wechselseitige Liebe) für das Funktionieren personaler Bindungen auch und gerade im politischen Kontext gebraucht. Der Liebes- und Freundschaftsdiskurs hob den Rangunterschied zwischen dem König und den Großen seines Reiches nicht auf, ließ ihn aber in den Hintergrund treten. Solange sie seine Stellung respektierten, konnten die Vasallen eines Herrn und insbesondere die Barone oder Fürsten eines Königs erwarten, dass dieser sie als »Freunde« anredete und ihr Verhältnis zu ihm als Band der Freundschaft und Liebe umschrieb. Im Dienst bei der Krönung und zeremoniellem Herrschaftshandeln und zudem individuell bei der Lehenshuldigung brachten die Adligen des Reiches ihre freiwillige Unterordnung zum Ausdruck. Wenn der König Befehle erteilte, gab er dieser Unterordnung jedoch eine andere Qualität. Sie wurde als

Abhängigkeit und Beeinträchtigung adliger Handlungsfreiheit sichtbar, traf die betroffenen Adligen in ihrer Ehre und provozierte Widerstand.

Der Freundschafts- und Liebesdiskurs war daher für die aktive Herrschaftsausübung unverzichtbar. Nur wenn der Anschein freiwilliger Unterordnung gewahrt blieb, war hochmittelalterlichen Adligen ihre Einbindung in die herrschaftliche Ordnung ihrer Reiche erträglich.

In welchem Maße aber hatten mittelalterliche Königinnen teil am Königtum ihres Gemahls? Weder bildliche Darstellungen noch der Sprachgebrauch der Quellen lassen eine Zurücksetzung der Königin erkennen. König und Königin erscheinen gleichberechtigt nebeneinander; im 10. und 11. Jahrhundert wird sie oft als *consors regni* (Teilhaberin am Reich) bezeichnet. Salbung und Krönung verliehen ihr dieselbe sakrale Stellung wie dem König. Fiel der König aus, weil er starb, erkrankte oder in Gefangenschaft geriet, wurde die Königin zum legitimierenden Bezugspunkt der herrschaftlichen Ordnung und trat bis auf weiteres an seine Stelle.

Ihre Möglichkeiten, aktiv Herrschaft auszuüben, waren jedoch begrenzt. Anders als der König, konnte sich die Königin nicht frei des Liebes- und Freundschaftsdiskurses bedienen, um ihr Verhältnis zu den Adligen zu umschreiben, die an sie herantraten. Königinnen, die einzelne Adlige oder Bischöfe zu ihren vertrauten Ratgebern machten und zu ihnen – wie dies selbstverständliche Herrschaftspraxis eines Königs war – ein über den allgemein dem Herrscher geschuldeten Respekt hinausgehendes Freundschafts- und Liebesverhältnis aufbauten, gerieten rasch in den Verdacht, unzüchtige Beziehungen mit diesen Ratgebern zu unterhalten.

Als Kaiserin Agnes nach dem Tod Heinrichs III. für ihren minderjährigen Sohn Heinrich IV. die Herrschaft ausübte und sich in den Jahren 1057 bis 1062 dabei vor allem auf Bischof Heinrich II. von Augsburg stützte, bemächtigte sich Erzbischof Anno von Köln durch Entführung des jungen Königs und rechtfertigte sein staatsstreichartiges Vorgehen, wenn wir Lampert von Hersfeld glauben dürfen, mit der Behauptung, so enge Vertrautheit könne kaum ohne Unzucht vorkommen: »Die Kaiserin, welche ihren Sohn noch aufzog, verwaltete die Reichsgeschäfte selbst und zog dabei am meisten den Bischof Heinrich von Augsburg zu Rathe. Und deshalb konnte sie auch dem Verdacht unzüchtiger Liebe nicht entgehen, da der Ruf hin und wieder ausstreute, dass nicht ohne schimpflichen Verkehr so große Vertraulichkeit zwischen ihnen erwachsen wäre. Diese Sache war den Fürsten sehr anstößig, da sie sahen, dass wegen der besonderen Liebe zu einem Einzigen ihr Ansehen, welches im Gemeinwesen am meisten hätte gelten sollen, beinahe erloschen war«.[3] Auch Agnes von Courtenay, die Mutter König Balduins IV. von Jerusalem, die, wie man sagte, »das Geld und die Macht allzusehr liebte«, wurde eines unkeuschen Verhältnisses mit dem Geistlichen Eraclius verdächtigt, als sie 1175 dessen Wahl zum Erzbischof von Caesarea durchsetzte.[4]

Vom König wurde erwartet, dass er alle Großen seines Reiches liebte (und zwar vor allem diejenigen, die ihm in besonderer Weise Rat und Hilfe leisteten). Die Königin dagegen hatte zwar Anspruch auf dieselbe Achtung wie der König; ihre Liebe konnte sie jedoch, ohne Anstoß zu erregen, nur Gott, dem König und ihren Kindern zuwenden.

Die Königin sah sich damit in der Praxis auf die indirekte Herrschaftsausübung verwiesen. Hier eröffnete sich jedoch ein wichtiges Betätigungsfeld. Da Freigebigkeit und Milde als elementare Herrschertugenden galten, wurden Bitten dem König in der Regel durch Vermittler vorgetragen. Es blieb dem König so erspart, demütig vorgetragene Bitten ablehnen zu müssen, wenn er ihnen nicht entsprechen wollte. Die vielleicht wichtigste Aufgabe der Königin bestand darin, als Intervenientin denjenigen zur Verfügung zu stehen, die über keinen anderen Zugang zum Herrscher verfügten. Sie trug damit entscheidend zur Stabilisierung der Herrschaft bei, die sie gemeinsam mit ihrem Gemahl ausübte, denn als Vermittlerin der königlichen Huld band sie insbesondere diejenigen Großen des Reiches an den König, die durch die integrierende Kraft seines Hofes allein nur unzureichend erfasst wurden. Die Stellung aller Beteiligten blieb so gewahrt. Adlige und Geistliche baten die Königin um ihre Intervention und bezeugten ihr so den geschuldeten Respekt. Wenn die Königin ihre Anliegen aufnahm, bat sie ihrerseits den König bei seiner Liebe, die er ihr als Ehefrau und Mitherrscherin schuldete.

Wenn ein König (noch) nicht verheiratet war, kam seiner Mutter die Rolle der Königin am Hof zu. Auch neben der Gemahlin des regierenden Königs konnte dessen verwitwete Mutter weiterhin als Königin fungieren.[5] Keineswegs zufällig sind auch die Jenseitsvorstellungen des Mittelalters nach diesem Vorbild konstruiert. Als zugleich barmherzig-milder und strafend-gerechter König herrscht Christus im Himmel. Die Gläubigen tragen ihm ihre Bitten vor, und zwar durch die Vermittlung der Heiligen, die seinen Hof bilden, insbesondere durch Maria, der als Mutter Gottes die Rolle der Himmelskönigin zufällt. Eine ähnliche Vermittlerrolle kommt der Kirche (*ecclesia*) zu, die sich als Braut (*sponsa*) Christi ihm gegenüber gleichfalls der Sprache der Liebe bedienen kann.

Vom 13. Jahrhundert an führte die eingeschränkte Anwendung des Liebesdiskurses auf die Königin dann allerdings auch zu ihrer zeremoniellen Zurücksetzung und damit zu einer Beeinträchtigung ihrer sakralen Dignität, eine Entwicklung, die besonders deutlich in Frankreich nachweisbar ist. Während bis zum 12. Jahrhundert der liturgische Friedenskuss unterschiedslos unter allen Teilnehmern eines Gottesdienstes ausgetauscht worden war, begann man dies im 13. Jahrhundert als unpassend zu empfinden, insbesondere wenn Frauen unter den Gläu-

bigen waren. Nur noch die Geistlichen gaben sich nun den Friedenskuss. Als einziger Laie bewahrte der König das Recht, den Friedenskuss vom Zelebranten zu empfangen, was nun als Zeichen seiner herausgehobenen, durch die Salbung der Geistlichkeit angenäherten Stellung gedeutet wurde. Der Königin dagegen blieb aus Gründen der Dezenz der direkte Friedenskuss verwehrt; sie empfing ihn indirekt durch Kuss auf das Evangeliar.

Auch die sich vom 13. Jahrhundert an entfaltende *religion royale* blieb auf den König beschränkt: Nur er wurde mit dem Öl aus der Heiligen Ampulle gesalbt, die bei der Taufe Chlodwigs ein Engel vom Himmel gebracht hatte. Nur auf seine Person konzentrierte sich die sakrale Überhöhung des französischen Königtums im 14. und 15. Jahrhundert, zu dessen Grundprinzipien die *masculinité*, d. h. der Ausschluss der weiblichen Erbfolge, wurde. In der Praxis bewahrte die Königin jedoch ihren Handlungsspielraum. Als Karl VI. 1392 in geistige Umnachtung fiel, fiel seiner Gemahlin Isabeau de Bavière (Elisabeth von Bayern-Ingolstadt) eine eigenständige, wenngleich von Unsicherheit gekennzeichnete Rolle im Konflikt der Herzöge von Orléans und Burgund zu, die als nächste männliche Verwandte des Königs um die Regentschaft konkurrierten. Dass die wechselnden Gegner der Königin sie als »dämonisch-skrupellose Ehebrecherin« (Heribert Müller) hinstellten, zeugt weniger von ihrer unpolitischen Vergnügungssucht, als vielmehr von der Bedeutung, die man dem legitimatorischen Potenzial ihrer Teilhabe am Königtum zuschrieb.[6]

Stellung und Tätigkeitsfelder mittelalterlicher Herrscherinnen waren im Einzelnen vielfachen Wandlungen unterworfen, doch lassen sich diese kaum als einfache lineare Entwicklung fassen (etwa von den mächtigen ottonischen Damen zu den machtlosen Königinnen des späteren Mittelalters). Festzuhalten bleibt: König und Königin verfügten im Mittelalter über gleiche Dignität, aber unterschiedliche Handlungsspielräume. Die Königin hatte Teil am Königtum ihres Gemahls (bzw. ihres Sohnes); anders als der König konnte sie jedoch nicht selbst ein Netzwerk von Freundschafts- und Liebesbeziehungen aufbauen, das sie mit den Großen ihres Reiches verband. Ihr Einfluss auf die politische Entwicklung konnte beträchtlich sein, wenn sie ihn indirekt ausübte und zwischen den Großen des Reiches und ihrem Gemahl (bzw. ihrem Sohn) vermittelte. Eigenständig herrschende Königinnen dagegen liefen Gefahr, von ihren Gegnern sexuell diffamiert zu werden, oder erschienen als herrschsüchtig, weil sie stärker als ein König auf das Recht zu gebieten und zu verbieten rekurrieren mussten.

Anmerkungen

1 »Der König/die Königin herrscht, aber er/sie regiert nicht.« Das deutsche Wort »regieren« bezeichnet hier die »Herrschaft« im Sinne Max Webers.

2 Thomas Lemke, Max Weber, Norbert Elias und Michel Foucault über Macht und Subjektivierung, in: Berliner Journal für Soziologie 11 (2001), S. 77–95 (http://www.thomaslemkeweb.de/publikationen/Leviathan%20und%20Legitimation%20II.pdf).

3 Lampert von Hersfeld, Annalen (MGH SRG 38, S. 162; GdV 53, S. 51), a. 1162: *Imperatrix, nutriens adhuc filium suum, regni negocia per se ipsam curabat, utebaturque plurimum consilio Heinrici Augustensis episcopi. Unde nec suspicionem incesti amoris effugere potuit, passim fama iactitante, quod non sine turpi commercio in tantam coaluissent familiaritatem. Ea res principes graviter offendebat, videntes scilicet, quod propter unius privatum amorem sua, quae potissimum in re publica valere debuerat, auctoritas pene oblitterata fuisset.*

4 Hans Eberhard Mayer, Geschichte der Kreuzzüge, Stuttgart [10]2000, S. 118.

5 In der Praxis erwiesen sich solche Konstellationen allerdings oft als konfliktträchtig (so etwa im Fall Blanches von Kastilien, die als Mutter Ludwigs IX. von Frankreich noch Jahrzehnte nach der Eheschließung ihres Sohnes großen Einfluss auf sein herrschaftliches Handeln nahm).

6 Theodor Straub, Isabeau de Bavière. Legende und Wirklichkeit, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 44 (1981), S. 131–155. Zu Karl VI. vgl. zusammenfassend Heribert Müller, Karl VI. (1380–1422), in: Die französischen Könige des Mittelalters, hg. v. Joachim Ehlers/Heribert Müller/Bernd Schneidmüller, München 1996, S. 303–320 und 404–406 (Lit.).

Weiterführende Literatur (in Auswahl)

Duggan, Anne (ed.), Queens and Queenship in Medieval Europe. Proceedings of a Conference Held at King's College London, April 1995, Woodbridge 1997.

Erkens, Rainer, ›Sicut Esther regina‹. Die westfränkische Königin als ›consors regni‹, in: Francia 20.1 (1993), S. 15–38.

Esmyol, Andrea, Geliebte oder Ehefrau? Konkubinen im frühen Mittelalter (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 52), Köln 2002.

Fößel, Amalie, Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume (Mittelalter-Forschungen 4), Stuttgart 2000.

Jäschke, Kurt-Ulrich, Notwendige Gefährtinnen. Königinnen der Salierzeit als Herrscherinnen und Ehefrauen im römisch-deutschen Reich des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts (Historie und Politik 1), Saarbrücken-Scheidt 1991.

Jäschke, Kurt-Ulrich, From Famous Empresses to Unspectacular Queens. The Romano-German Empire to Margaret of Brabant, Countess of Luxemburg and Queen of the Romans (d. 1311), in: Queens and Queenship in Medieval Europe. Proceedings of a Conference Held at King's College London, April 1995, hg. v. Anne Duggan, Woodbridge 1997, S. 75–108.

Kintzinger, Martin, Die zwei Frauen des Königs. Zum politischen Handlungsspielraum von Fürstinnen im europäischen Spätmittelalter, in: Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit. 6. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen ... 26. bis 29. September 1998, hg. v. Jan

Hirschbiegel/Werner Paravicini (Residenzenforschung 11), Sigmaringen 2000.

Parsons, John Carmi (ed.), Medieval Queenship, New York 1993.

Scheidgen, Helmut, Die französische Thronfolge (987–1500). Der Ausschluß der Frauen und das salische Gesetz, Bonn 1976.

Stafford, Pauline, Queen Emma and Queen Edith. Queenship and Women's Power in Eleventh-Century England, Oxford 1997.

Woll, Carsten, Die Königinnen des hochmittelalterlichen Frankreich. 987–1237/38 (Historische Forschungen 24), Stuttgart 2002.